

**Entgeltordnung für die Vermietung  
von Räumen, Außenflächen und Einrichtungen der Musikschule  
und die Vermietung von Musikinstrumenten im Rahmen des Unterrichts**

1. Einstufung
  - 1.1 Für Veranstaltungen, die von Organisationen, Verbänden, Vereinen, Parteien, kirchlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Sportvereinen durchgeführt werden, werden Nutzungsentgelte nach Preisliste I berechnet, sofern das Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt hat.
  - 1.2 Für Veranstaltungen städtischer Fachbereiche, Eigenbetriebe und städtischer Tochtergesellschaften werden Nutzungsentgelte nach Preisliste I berechnet. Die Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen ist entgeltfrei
  - 1.3 Für Veranstaltungen, die von gewerblichen oder privaten Nutzerinnen/Nutzern durchgeführt werden, werden Nutzungsentgelte nach Preisliste II berechnet.
  - 1.4 Parkberechtigungen werden entsprechend der Preisliste III gegen Nutzungsentgelt eingeräumt.
  - 1.5 Nebenkosten werden nach der gültigen Preisliste berechnet.
2. Sonderregelungen
  - 2.1 Für Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. Proben, Auf-/Abbau) wird das Nutzungsentgelt um 50 % ermäßigt.
  - 2.2 In begründeten Einzelfällen können abweichend von Preisliste I Räume und Außenflächen vermietet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.
  - 2.3 Für Benefizveranstaltungen kann eine Kostenbefreiung erfolgen, sofern die Veranstaltungserlöse für einen genau bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Entgeltbefreiung vorliegen, trifft die Musikschulleitung.
  - 2.4 In bestimmten Sonderfällen können abweichend von Preisliste II höhere Nutzungsentgelte festgesetzt werden. Dies gilt nur für Veranstaltungen mit besonders hohen Gewinnmöglichkeiten oder bei einem besonders hohen Einsatz von Personal- und Sachaufwand. Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleitung.

- 
- 2.5 Auf die Nutzungsentgelte nach Preisliste II kann eine Ermäßigung von bis zu 25 % gewährt werden. Dies gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit drei oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (zum Beispiel: mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen.  
Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft die Musikschulleitung.
- 2.6 Die Nutzung von Räumlichkeiten durch den Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e.V. ist entgeltfrei.
- 2.7 In Zweifelsfällen entscheidet die Musikschulleitung über den anzuwendenden Tarif.
3. Instrumentenmiete
- 3.1 Die Berechnung des Entgelts erfolgt nach Preisliste IV.
- 3.2 Schülerinnen und Schüler der Musikschule werden bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres von der Instrumentenmiete nach Preisliste IV freigestellt.
- 3.3 Von der Zahlung der Instrumentenmiete kann Befreiung erteilt werden, wenn es sich um selten gespielte Instrumente handelt, die im Interesse und zur Vervollständigung der Orchester und Ensembles überlassen werden. Diese Instrumente können auch bei höherem Zeitwert in der Vermietung nach IV.1 eingestuft werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- 3.4 Die Instrumentenmiete ist nach Maßgabe der Rechnung über Instrumentenmiete zu zahlen. Die Instrumentenmiete wird jeweils anteilig zum 01. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zum 01. Februar fällig.

## Nutzungsentgelte Preisliste I

Nutzungsentgelt je Raum und angefangene Stunde

Klassenräume und deren Einrichtungen	12,00 €
Kleiner Saal	30,00 €
Großer Saal	60,00 €
Außenflächen	nach Vereinbarung

Personalkostenzuschlag für Veranstaltungen an Samstagen,  
Sonntagen, Feiertagen sowie wochentags nach 20.00 Uhr  
sowie in den Schulferien:

Weiterbelastung der tatsächlich entstehenden Kosten für zusätzlichen  
Hausmeistereinsatz

## Nutzungsentgelte Preisliste II

Nutzungsentgelt je Raum und angefangene Stunde

Klassenräume und deren Einrichtungen	22,00 €
Kleiner Saal	60,00 €
Großer Saal	120,00 €
Außenflächen	nach Vereinbarung

Personalkostenzuschlag für Veranstaltungen an Samstagen,  
Sonntagen, Feiertagen sowie wochentags nach 20.00 Uhr  
sowie in den Schulferien:

Weiterbelastung der tatsächlich entstehenden Kosten für zusätzlichen  
Hausmeistereinsatz

Soweit die Musikschule umsatzsteuerpflichtig ist, verstehen sich die Preise zuzüglich  
der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. Proben, Auf-/Abbau) wird das  
Nutzungsentgelt um 50 % ermäßigt.

Das Nutzungsentgelt für die Anmietung von Räumen für Veranstaltungen, die  
regelmäßig mindestens einmal monatlich und für die Dauer von mindestens 6  
Monaten stattfinden, wird um 30 % ermäßigt.

## Nutzungsentgelte Preisliste III

Parkberechtigung für Nutzerinnen und Nutzer der Musikschule  
(vorderer Parkplatz)

Je Ausweis je Kalenderjahr

20,17 € zzgl. MwSt.  
(= 24,00 € brutto bei 19 % MwSt.)

Parkberechtigung für Personen, die eine Tätigkeit mit Arbeitsplatz im Musikschulgebäude ausüben bzw. städt. Mitarbeiter\*innen mit Arbeitsplatz in der nahen Umgebung bzw. Mieter\*innen der Wohnungen Fr.-Ebert-Str. 43 (hinterer Parkplatz)

Monatliche Miete

5,88 € für die Benutzung an einem Werktag / Woche  
(= 7 € brutto bei 19 % MwSt.)

Bei Nutzung an mehreren Werktagen wöchentlich erhöht sich der o.g. Betrag entsprechend der vertraglich vereinbarten Nutzungstage. Es werden maximal 5 Werktage / Woche berechnet.

## Nutzungsentgelte Preisliste IV

Instrumentenmiete

IV.1

monatliche Instrumentenmiete für Instrumente mit einem  
Zeitwert von maximal 799 €

6,00 €

IV.2

monatliche Instrumentenmiete für Instrumente  
mit einem Zeitwert von mindestens 800 €

9,00 €

Nebenkosten  
Preisliste V  
Gültig für die Preislisten I und II

Flügelnutzung Flügelstimmung wird nach Bedarf auf Rechnung des Mieters beauftragt	30,00 €
vorhandene Beschallungsanlage Großer Saal	15,00 €
Küchennutzung Großer Saal	50,00 €
Zusätzliche Bühnenpodeste pro Stück	5,00 €

Bei erforderlicher Sonderreinigung von Räumlichkeiten und/oder Außenflächen werden die Kosten für das von der Stadt Leverkusen beauftragte Reinigungsunternehmen weiterbelastet.

weitere Sondernutzungen nach Vereinbarung

Soweit die Musikschule umsatzsteuerpflichtig ist, verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

-----

- Beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 16.12.2024